

Anlage 2

Schriftliche Erklärung

Ich erkläre, daß ich die dem Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Promotionsprüfung eingereichte Dissertation mit dem Titel

.....

in der/dem

(Klinik/Institut/Krankenhaus/Forschungsstätte)

unter Betreuung und Anleitung von

mit Unterstützung durch

ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der Arbeit keine anderen als die in der Dissertation angeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Ich habe bisher an keiner in- oder ausländischen Universität ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht. *)

Die vorliegende Arbeit wurde bisher nicht als Dissertation eingereicht.

Die vorliegende Arbeit wurde (wird) in folgendem Publikationsorgan veröffentlicht:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*) Im Falle des Nichtzutreffens streichen

Anlage 3

(Siegel)

Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Herrn/Frau

aus

wird der Grad Doktorin/Doktor der

..... verliehen, nachdem im Promotionsverfahren durch die Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die Disputation (mündliche Prüfung) die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei die Gesamnote

erteilt worden ist.

Frankfurt am Main, den

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses

Dekanin/Dekan des Fachbereichs Humanmedizin

13

Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und europäische Ethnologie mit dem Abschluß Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 31. Januar 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologien und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die

nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. September 1997

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst H I 2 — 424/577 — 9

StAnz. 1/1998 S. 39

Gliederung der Studienordnung

Vorbemerkung

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS

1 BESCHREIBUNG DES FACHES

- 1.1 Gegenstand des Faches
1.2 Arbeitsweisen des Faches

2 STUDIENZIELE

- 2.1 Allgemeine Ziele
2.2 Spezielle Ziele

TEIL II: BEGINN, ABLAUF und ORGANISATION DES STUDIUMS

1 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

2 STUDIENORGANISATION

- 2.1 Studienbeginn
2.2 Studiendauer

TEIL III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1 INHALTLICHE GLIEDERUNG DES STUDIUMS

2 VERANSTALTUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

- 2.1 Veranstaltungsformen
2.2 Vergabe der Leistungsnachweise
2.3 Leistungsnachweise
2.4 Sammelbescheinigung
2.5 Studienplan

3 PRÜFUNGEN

- 3.1 Magisterprüfung
3.2 Durchführung der Magisterprüfung
3.3 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
3.4 Abschlußgrad

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1 STUDIENBERATUNG

- 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
1.2 Studienführer
1.3 Allgemeine Studienberatung
1.4 Empfehlungen zur Beratung
1.5 Kommentiertes Veranstaltungsprogramm

2 RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Grundlagen der Studienordnung
2.2 Geltungsbereich

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
3.2 Inkrafttreten
3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
KA und EE Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

MAPO	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.)
SWS	Semesterwochenstunde/n

Vorbemerkung

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie wird studiert im Rahmen des Magisterstudiums auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MAPO) vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.).

Wird Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie als Nebenfach studiert, ist es mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach zu kombinieren.

Die Wahl der Fächer ist im Rahmen der MAPO (Anhänge I und II) frei. Empfohlen wird eine Kombination des Nebenfachs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit folgenden Fächern:

- Soziologie, Politologie;
- Pädagogik (besonders Erwachsenenbildung; Erziehung und Internationale Entwicklungen);
- Psychologie;
- Philosophie;
- Geschichtswissenschaften (besonders Historische Ethnologie);
- Kunstgeschichte; Kunstpädagogik;
- Germanistik; Skandinavistik; Anglistik; Amerikanistik; Romanistik;
- Theater-, Film- und Medienwissenschaft;
- Geographie.

Andere Fächerkombinationen sind durchaus möglich.

TEIL I: ZIELE DES STUDIUMS**1 BESCHREIBUNG DES FACHES****1.1 Gegenstand des Faches**

Das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie ist eine erfahrungswissenschaftliche Disziplin und befaßt sich mit dem Menschen als zugleich kulturschaffendem und kulturbedingtem Wesen. Der Begriff Kultur beschreibt dabei ein prozeßhaftes Geschehen, das mit und um den Menschen in aktiver Auseinandersetzung mit seiner natürlichen und geschaffenen Umwelt stattfindet und gleichzeitig normativ für sein gesellschaftliches Handeln ist.

Das kulturelle Handeln ist vielfältig und vollzieht sich sowohl in technischen, wirtschaftlichen, religiösen und sozialen Systemen als auch im Felde von Bedeutungen, Ideen und Wertungen.

Hauptuntersuchungsgebiete des Faches sind komplexe Gesellschaften, insbesondere Europas. Ausgangspunkte bieten die internationalen Theorie- und Feldforschungsdiskussionen.

Berücksichtigt werden besonders massen-, regional- und subkulturelle alltagsweltliche Erscheinungen gegenwärtiger Gesellschaften in ihrer geographischen und historischen Bedingtheit und im Spannungsfeld gesamtgesellschaftlicher Tendenzen. Betrachtet werden aber auch wechselseitige Einflüsse und Formen des kulturellen Austausches zwischen europäischen und außereuropäischen Gesellschaften. Der Vergleich sollte dabei auf der Basis des Wissens um die eigene Kulturbefangenheit stattfinden; er sollte explizit und reflektiert sein. Dies alles setzt das Wissen um die Entstehung und den Wandel der eigenen sowie fremder kultureller Phänomene voraus.

1.2 Arbeitsweisen des Faches

Zentrales Anliegen des Faches ist es — im Rahmen theoretischer und methodischer Arbeitsweisen — das kulturelle Handeln menschlicher Gruppen in ihrer gesellschaftlichen Vermitteltheit, ihren Widersprüchen und hinsichtlich der Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung und Veränderbarkeit kritisch zu analysieren. Sowohl in Seminaren als auch in den studentischen Projekten vor Ort — im „Feld“ — werden konkrete Problembereiche kulturellen Handelns vorgestellt bzw. untersucht. Dazu gehören zum Beispiel Rituale, Traditionen, Regionalkulturen, Lebenswelten in der Stadt. Kennenlernen, kritische Reflexion und Anwendung kulturtheoretischer Begriffe und Konzepte aus fachspezifischer Wissenschaftstheorie und -geschichte stellen den für die Analyse von kulturellem Handeln wesentlichen Ansatzpunkt des Studiums dar. Die Theoriefelder werden in Vor-

lesungen vermittelt und in Seminaren gemeinsam mit den Lehrenden erarbeitet. Wichtige Begriffe in diesem Zusammenhang sind unter anderem Kultur, Identität, Territorium, Geschichtlichkeit, Bedürfnisse.

Für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie als eine erfahrungswissenschaftliche Disziplin besteht der methodische Zugang zu den Untersuchungsfeldern hauptsächlich aus Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse, um nur die wichtigsten Techniken und Strategien des wissenschaftlichen Arbeitens und forschenden Lernens zu nennen. Innerhalb dieses Rahmens steht ein breitgefächertes Instrumentarium der Datenerhebung, -speicherung, -auswertung und -dokumentation zur Verfügung.

2. STUDIENZIELE**2.1 Allgemeine Ziele**

Das Studium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie im Nebenfach soll die Studierenden befähigen, Fragestellungen aus dem Bereich des Faches zu entwickeln und nachzugehen.

2.2 Spezielle Ziele

Die Studierenden sollen im Verlaufe ihres Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- a) Kenntnis der Wissenschaftsgeschichte der KA und EE;
- b) Kenntnis kulturtheoretischer Konzepte und Begriffe;
- c) Kenntnis historischer Prozesse in ihren gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhängen;
- d) Kenntnis verschiedener Äußerungen kulturellen Handelns;
- e) Fähigkeit zur Analyse kulturellen Handelns und Einordnung dieses Handelns in einen komplexen Zusammenhang;
- f) Fähigkeit, sich mit theoretischen Konzepten der KA und EE kritisch auseinanderzusetzen.

TEIL II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS**1. STUDIENVORAUSSETZUNGEN**

1.1 Über die Einschreibungsvoraussetzungen gemäß §§ 35 bis 37 HHG hinaus, werden für die Aufnahme des Studiums keine weiteren Voraussetzungen verlangt.

1.2 Wünschenswerte Voraussetzungen:

Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch oder Französisch) sowie Lateinkenntnisse oder die Kenntnis einer dritten modernen Fremdsprache werden für ein erfolgreiches Studium der KA und EE und für jede der folgenden Berufstätigkeiten dringend empfohlen.

2. STUDIENORGANISATION**2.1 Studienbeginn**

Das Studium des Nebenfachs KA und EE kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studierenden nach mindestens vier — im Nebenfach studierten — Semestern zur Prüfung melden können, sofern die im Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Fachbereich empfiehlt jedoch, das Studium des Nebenfachs nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzzeit zu erstrecken.

Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**1. INHALTLICHE GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

Während des Studiums müssen sich die Studierenden über Einführungsveranstaltungen, Vorlesungen, Proseminare und Seminare im Umfang von mindestens 32 SWS folgende Kenntnisse angeeignet haben:

- Einführung in das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie in Form einer Orientierungsveranstaltung;
- Einblicke in wissenschaftsgeschichtliche und -theoretische Fragestellungen (Lehrangebote zum Beispiel zu den Themenbereichen: Kulturbegriffe, Identitäten, Territorium, Geschichtlichkeit, Bedürfnisse; vgl. auch die Fachbeschreibung in Teil I.1);
- Einblicke in Äußerungen kulturellen Handelns in Gegenwart und Vergangenheit (Lehrangebote zum Beispiel

- zu den Themenbereichen: Ritual, Tradition, Regionalkultur, urbane Lebenswelten; vgl. die Fachbeschreibung in Teil I.1);
- Einblicke in Methoden des Fachs (Lehrangebote zum Beispiel zu den Techniken und Strategien des wissenschaftlichen Arbeitens und des forschenden Lernens).
- Hinzu kommen 4 SWS, die in freier Studienwahl studiert werden können.
- 2. VERANSTALTUNGSFORMEN UND LEISTUNGSNACHWEISE**
- 2.1 Veranstaltungsformen**
- Die Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten erfolgt durch die nachfolgend beschriebenen Lehr- und Lernformen:
- 2.1.1 Einführende Veranstaltungen (Ü) für Studienanfänger**
- 2.1.2 Blockveranstaltungen am Anfang jedes Wintersemesters, die der Beratung von Anfangssemestern zu Aufbau und Anforderungen des Studiums, Erläuterung der Studienordnung, Einführung in die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten wissenschaftlichen Arbeitens sowie von Verwaltungs- und Selbstverwaltungsfragen dienen.**
- 2.1.3 Vorlesungen (V)**
- Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem Übersichts- oder Spezialwissen. Die Studierenden rezipieren das Vorgetragene.
- 2.1.4 Proseminare (P)**
- Proseminare dienen der problem- und methodenorientierten Analyse in jeweils verschiedenen Themenbereichen. Die Studierenden fertigen selbständig Referate als Diskussionsgrundlage an.
- 2.1.5 Hauptseminare (S)**
- In den Hauptseminaren werden komplexe Fragestellungen erarbeitet. Hauptseminare dienen der vertiefenden Analyse verschiedener theoretischer Themenbereiche. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor. In der Diskussion wird die Thematik der Beiträge intensiv behandelt.
- 2.2 Vergabe der Leistungsnachweise**
- 2.2.1 Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch die jeweilige Eintragung in das Studienbuch dokumentiert. Der Nachweis der in dieser Studienordnung festgelegten 36 SWS wird durch das Studienbuch erbracht (siehe den folgenden Abschnitt 2.3).**
- 2.2.2 Leistungsnachweise (Scheine) belegen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie können in allen Ver-**

- anstaltungen — gemäß Ankündigung durch den/die Veranstaltungsleiter/in — erworben werden.
- 2.2.3 Leistungsnachweise werden dann ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich besucht hat und eine qualifizierte Leistung in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer vergleichbaren, den fachspezifischen Erfordernissen entsprechenden Arbeit erbracht hat.**
- Gruppenarbeiten sind möglich. Der Eigenanteil muß erkennbar und bewertbar sein. Die Leistungsscheine dafür werden entsprechend gekennzeichnet.
- 2.2.4 Die Leistungsbewertung wird vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung verantwortet. Der Leiter/die Leiterin einer Veranstaltung legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Diese Kriterien dürfen grundsätzlich im Verlauf eines Semesters nicht verändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien.**
- 2.3 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung (Mindestanforderung):**
- 36 Semesterwochenstunden (SWS) im Studienbuch,
 - Teilnahmeschein an der Orientierungsveranstaltung,
 - 5 Leistungsscheine, davon:
 - 2 Scheine aus Proseminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen,
 - 1 Schein aus einem methodischen Proseminar oder einer methodischen Übung
 - 2 Scheine aus Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen,
 - Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung.
- 2.4 Sammelbescheinigung**
- Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an das Dekanat des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften zu richten; ihm sind die von dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.
- 2.5 Studienplan**
- Der folgende Studienplan stellt beispielhaft den Ablauf eines Studiums dar. Er soll eine eigenständige Gestaltung des Studiums im Rahmen des jeweiligen Lehrangebots und der Kapazitäten des Instituts anregen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Art	Dauer in SWS	LN/TN	
1	Obligatorische Orientierungsveranstaltung		P		TN	*)
2	Proseminar oder Übung zu Methoden der KA und EE	PS/Ü	P	2	TN/LN	1 LN* und
3; 4	Proseminar zu spezifischen Formen des kulturellen Handelns im Alltagsleben	PS	WP	je 2	TN	2 weitere aus
5; 6	Proseminar oder Seminar zu kulturtheoretischen Fragestellungen und Begriffen wie Kultur, Identität, Globalisierung, Lokalisierung	PS/S	WP	je 2	LN TN	Nr. 3 bis 10* frei wählbar*
7	Proseminar zu ausgewählten Aspekten der Wissenschaftsgeschichte	PS/S	WP	2	TN	
8; 9; 10	Proseminar oder Seminar zu konkreten Forschungsgegenständen und -konzepten der KA und EE (wie Multikulturalismus, europäischer Vergleich, Gemeinde, Feldforschung, forschendes Lernen)	PS/S	WP	je 2	TN	
11; 12; 13	Seminar zu kulturtheoretischen Fragestellungen wie Kultur, Territorium, Geschichtlichkeit, Bedürfnisse, soziale Bewegungen	S	WP	je 2	TN	aus Nr. 11 bis 17 insges. 2 LN frei wählbar*
14	Vorlesung zu Grundlagen der KA und EE	V	WP	2	TN	
15	Vorlesung zu spezifischen Fragestellungen der KA und EE	V	WP	2	TN	
16	Vorlesung zu spezifischen Formen des kulturellen Handelns	V	WP	2	TN	
17	Vorlesung zur kulturtheoretischen Diskussion (z. B. „Writing Culture“, „Anthropology at Home“)	V	WP	2	TN	
18	Studium freier Wahl			4	TN*	

(* = je nach Lehrangebot)

LN/TN = Leistungsnachweis/Teilnahme

P = Pflichtveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Prüfungen**3.1 Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung im Nebenfach KA und EE besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 17 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 MAPO).

3.2 Durchführung der Magisterprüfung

Für die Durchführung der Magisterprüfung gelten die Vorschriften der MAPO.

Geregelt sind insbesondere:

- Art und Umfang der Prüfung (§ 17),
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren (§§ 18, 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- die schriftliche Prüfung (§ 22),
- die mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- Die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).

3.3 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und -leistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

3.4 Abschlußgrad

Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Philosophischen Promotionskommission nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der MAPO den Grad eines Magister Artium / einer Magistra Artium (M.A.).

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**1. STUDIENBERATUNG****1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs**

Die Studierenden des Nebenfachs KA und EE haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Lehrenden des Fachs zur Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl eigener Studienschwerpunkte. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Fachs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Verwiesen wird insbesondere auf die obligatorische Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Studiums (Ifd. Nr. 1 des Studienplans).

1.2 Studienführer

Nähere Einzelheiten über fachbezogene individuelle oder Gruppen-Studienberatung werden durch den Studienführer der Universität, durch das Dekanat des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften sowie durch Institutsaushänge bekanntgegeben.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -aufbau und -anforderungen steht den Studierenden neben der Studienfachberatung des Fachbereichs die Zentrale Studienberatung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung.

1.4 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- Bei Studienbeginn (insbesondere bezügl. Fächerkombinationen);
- bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen und
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

1.5 Kommentiertes Veranstaltungsprogramm

In jedem Semester erstellt das Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie ein kommentiertes Veranstaltungsprogramm mit der Beschreibung aller Lehrveranstaltungen zur Information der Studierenden.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH**2.1 Grundlagen der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs 5. HUG hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften am 31. Januar 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie.

2.2.2 Die Studienordnung nennt für das Nebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen.

3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium des Fachs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können im Rahmen von § 34 Abs. 2 MAPO wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 22. Oktober 1997

Prof. Dr. J.-W. Meyer
Der Dekan des Fachbereichs Klassische
Philologie und Kunstwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

14

Studienordnung für den Diplomstudiengang Ökologische Landwirtschaft an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 18. Dezember 1996 in der Fassung vom 23. Juni 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung der Gesamthochschule Kassel die folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 21 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes bekanntgegeben.

Wiesbaden, 8. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 470/211(2) — 2

StAnz. 1/1998 S. 42

I. Allgemeines

- § 1 Funktionen und Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Studienorganisation

II. Ziele und Inhalte des Studiums

- § 7 Studienziele
- § 8 Ziele und Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Ziele und Inhalte des Hauptstudiums I
- § 10 Ziele und Inhalte des Hauptstudiums II